

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Bürger Energie Genossenschaft Sottrum e.G. BEGS

Stand: 01. Januar 2022

1 Gegenstand

Die Bürger Energie Genossenschaft Sottrum e.G. (nachfolgend „BEGS“) betreibt ein Carsharing-System für Elektrofahrzeuge und andere Fortbewegungsmittel und vermietet diese Fahrzeuge registrierten Nutzern (nachfolgend „Kunden/Kundinnen“) bei bestehender Verfügbarkeit zur Kurzzeitmiete. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der BEGS und den Kunden. Es gelten die zum Zeitpunkt des Beginns der Kurzzeitmiete jeweils die aktuellen Nutzungstarife und Preislisten der BEGS.

2 Nutzungsberechtigung

Zur Nutzung der Leistungen der BEGS sind ausschließlich Kunden/Kundinnen berechtigt, die mit der BEGS einen wirksamen Nutzungsvertrag geschlossen haben. Bei der Einrichtung eines Nutzerkontos müssen die Kunden/Kundinnen den Personalausweis als Identitätsnachweis und eine Bezahlmethode (z.B. Kreditkarte, SEPA - Lastschriftzug) auswählen und die entsprechenden Daten hinterlegen. Alternativ oder zusätzlich können Kunden/Kundinnen von anderen Kunden/Kundinnen zur Nutzung des Sharings eingeladen werden, so dass die Einladenden die Nutzungsgebühren übernehmen, sofern der Vertrag diese Option vorsieht (z.B. Haushaltstarife oder Firmentarife).

Der oder die im Nutzerkonto angegebene Konto- bzw. Kreditkarteninhaber:in muss mit der Kundin / dem Kunden übereinstimmen. Die Kunden/Kundinnen sind verpflichtet, der BEGS Änderungen bezüglich der von ihnen hinterlegten Daten umgehend mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Privat-Anschrift, E-Mail-Adresse, persönliche Mobilfunknummer, Führerscheindaten und Zahlungsdaten. Sollten die Daten nachweislich nicht aktuell sein (z.B. Zustellung von E-Mail nicht möglich), so behält sich die BEGS vor, das Konto der Kundin / des Kunden vorläufig zu sperren und Zusatzkosten gemäß nachgewiesenem Aufwand geltend zu machen.

Nutzungsberechtigt sind Kunden/Kundinnen mit entsprechender Buchung. Zusätzlich und mit Zustimmung und Anwesenheit der Kundin / des Kunden im Fahrzeug dürfen auch Dritte das Fahrzeug führen. Die Kund:innen haben dann eigenverantwortlich zu prüfen, ob diese Person fahrtüchtig und im Besitz einer für dieses Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis ist. Die Kunden/Kundinnen tragen die Verantwortung dafür, dass die von ihnen benannten Dritten alle die Kund:innen betreffenden Regelungen nach diesen AGB erfüllen. Ferner tragen die Kunden/Kundinnen die Verantwortung dafür, dass gegenüber der normalen Teilnahme im Straßenverkehr eventuell zusätzlich notwendige fahrzeugbezogene und/oder personenbezogene Erlaubnisse und/oder Genehmigungen (z.B. für Fahrten auf Betriebsgeländen o.ä.) vorliegen und nachgewiesen werden können. Die Kunden/Kundinnen müssen jederzeit den Nachweis darüber führen können, wer das Fahrzeug im Zeitraum der Buchung geführt hat (z.B. im Falle von Verstößen gegen Straßenverkehrsgesetze). Die Nutzung der Fahrzeuge der BEGS ist nur innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland gestattet, soweit nicht im Einzelfall schriftlich eine Ausnahme vereinbart wurde.

Nutzungsberechtigte sind die, die die Nutzungsvereinbarung inkl. der Fairplay-Regeln in ihrer jeweiligen Fassung durch Unterschrift anerkannt haben.

3 Kontrolle der Fahrerlaubnis; Fahrberechtigung

Um ein Auto anmieten und nutzen zu können, ist der Nachweis der amtlichen EU-Fahrerlaubnis der Kunden/Kundinnen erforderlich. Der Führerschein-Nachweis muss durch Vorlage bei der BEGS Servicestelle oder einer Person erfolgen, die von der BEGS zur Prüfung berechtigt wurde.

Der regelmäßige, mindestens jährliche Nachweis ist Voraussetzung, um als Kunde/Kundin aktiviert zu bleiben. Auf Verlangen der BEGS ist durch die Kunden der Führerschein im Original vorzulegen. Die Fahrberechtigung erlischt im Falle des Entzuges, der übergewöhnlichen Sicherstellung oder des Verlustes der Fahrerlaubnis (z.B. Fahrverbot) mit sofortiger Wirkung. Die Kunden/Kundinnen sind verpflichtet, die BEGS vom Wegfall oder der Einschränkung der Fahrerlaubnis - auch in Bezug auf benannte Berechtigungen - unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Für Schäden und Folgeschäden, die aufgrund veralteter oder falscher Mitgliedsdaten entstehen, haftet der Nutzer.

4 Zugangsdaten, Zugang zu den Fahrzeugen

Zur Nutzung des Angebots des Carsharings BEGS müssen die Kunden/Kundinnen über ein Bluetooth-fähiges Smartphone verfügen, auf welches sie die App der BEGS, die für Android und iOS vorliegt, installiert haben müssen. Mit der Registrierung in der App erhält jeder Kunde/jede Kundin Zugang zur Buchungsplattform.

Mit dem Smartphone ist es den Kunden/Kundinnen möglich, das von ihnen gebuchtem Fahrzeug aus der App heraus (über die Bluetooth-Funktion) zu öffnen und die Nutzung zu beginnen, sowie die Nutzung zu beenden und das Fahrzeug wieder zu verschließen. Die Kunden sind selbst dafür verantwortlich, dass ihr Smartphone bis zur Beendigung der Nutzung einsatzbereit bleibt.

Eine Weitergabe des Smartphones und/oder der Zugangsdaten an nichtberechtigte Dritte ist ausdrücklich untersagt. Die Kunden/Kundinnen verpflichten sich, ihre Zugangsdaten geheim zu halten. Der Verlust des Smartphones und/oder der Zugangsdaten ist unverzüglich der BEGS anzuzeigen. Im Falle der schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht haften die Kunden/Kundinnen für alle hierdurch entstandenen Schäden, insbesondere wenn hierdurch ein Diebstahl von Fahrzeugen ermöglicht wurde. Verfügen die Kunden/Kundinnen über mehrere Smartphones für ihr Nutzerkonto, so findet diese Regelung sinngemäß Anwendung.

5 Buchungspflicht

Auf Grundlage des Nutzungsvertrages sind die Kunden dazu berechtigt, Buchungen zur Kurzzeitmiete von Fahrzeugen der BEGS abzuschließen (nachfolgend „Buchungen“). Die Kunden verpflichten sich, vor jeder Fahrzeugnutzung das entsprechend gewünschte Fahrzeug unter Angabe von Datum und Uhrzeit des Fahrtbeginns sowie Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Beendigung der Fahrt ausschließlich über das Buchungsportal der BEGS zu buchen. Buchungen erfolgen ausschließlich im Namen und auf Rechnung der Kunden/Kundinnen.

6 Reservierung, Stornierung

Eventuell vorliegende Buchungsbeschränkungen sind zu beachten. Die Kund:innen haben kein Anrecht auf ein bestimmtes Fahrzeug. Ebenso kann bei Störungen im Betriebsablauf ein Fahrzeug eines anderen Typs oder einer anderen Kategorie bereitgestellt werden.

7 Überprüfung des Fahrzeugs vor Fahrtantritt

Die Kunden/Kundinnen sind verpflichtet, die Autos vor Fahrtantritt auf sichtbare Mängel/Schäden zu kontrollieren. Festgestellte Mängel/Schäden sind mit der Schadensliste im Fahrzeug abzugleichen. Mängel/Schäden, die nicht in der Schadensliste aufgeführt sind, müssen von den Kunden/Kundinnen unverzüglich der BEGS mitgeteilt werden. Gleiches gilt für festgestellte grobe Verunreinigungen des Fahrzeugs, zu denen auch das Rauchen im Fahrzeug gehört. Reparatur- und Abschleppaufträge dürfen die Kunden nur nach vorheriger Zustimmung der BEGS erteilen. Fundsachen sind der BEGS zu melden und auszuhändigen.

8 Benutzung der Fahrzeuge

Die Kunden/Kundinnen haben die Fahrzeuge sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen in den Handbüchern, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu benutzen. Das Fahrzeug ist sauber zurückzugeben und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern.

Rauchen in den Autos sowie der Transport von Tieren ohne dafür geeignete Transportbehälter sind ausdrücklich untersagt. Bei einer über die gewöhnliche Nutzung hinausgehenden Verschmutzung des Fahrzeugs durch die Kunden werden Reinigungskosten in Höhe gemäß Preisliste/Fairplay Katalog berechnet. Als verschmutzt im vorstehenden Sinne gilt ein Fahrzeug insbesondere dann, wenn es großflächige Flecken, Abfall, Grünschnitt, Asche, Tabakrauch, Verschmutzungen durch Transport von Tieren oder Ähnliches aufweist.

Es ist ausdrücklich untersagt, das Fahrzeug zur gewerblichen Personenbeförderung, zu Geländefahrten, zu motorsportlichen Übungen, zu Fahrsicherheitstrainings- und Testzwecken, Untervermietung, Nutzung als Zugfahrzeug, z.B. für Anhänger oder Wohnwagen, oder zu sonstigen fremden Zwecken zu benutzen und/oder nichtberechtigten Dritten zu überlassen. Ferner untersagt sind eigenmächtige Reparaturen oder Umbauten an den Fahrzeugen, die Beförderung leicht entzündlicher, giftiger oder sonstiger gefährlicher Stoffe, soweit sie haushaltsübliche Mengen deutlich übersteigen, der Transport von Gegenständen, die aufgrund ihrer Größe, ihrer Form oder ihres Gewichts die Fahrsicherheit beeinträchtigen oder den Innenraum beschädigen können, die über den Nutzungszeitraum hinausgehende Entfernung von Gegenständen, die zur Fahrzeugausstattung oder Zusatzausrüstung (z.B. Ladekabel) gehören und die Deaktivierung von Airbags über den Nutzungszeitraum hinaus. Im Falle des Aufleuchtens einer Warnleuchte im Armaturenbrett eines Autos sind die Kunden/Kundinnen verpflichtet, unverzüglich anzuhalten und sich telefonisch mit der BEGS abzustimmen, inwiefern die Fahrt fortgesetzt werden kann. Auf Verlangen der BEGS haben die Kunden/Kundinnen jederzeit den genauen Standort des Fahrzeugs mitzuteilen und die Besichtigung des Fahrzeugs zu ermöglichen.

9 Laden, Ladekarte, Vertragsstrafe für missbräuchliche Nutzung

Das zum Fahrzeug gehörende Ladekabel ist während der Nutzung stets im Fahrzeug mitzuführen. Gleiches gilt für die Ladekarte, die den Kunden/Kundinnen ein Aufladen an öffentlichen Ladesäulen ermöglicht, wenn die vorhandene Akku-Reichweite nicht für die vorgesehene Fahrtstrecke ausreicht. Die Nutzung der Ladekarte zum Aufladen anderer Fahrzeuge ist ausdrücklich untersagt. Der BEGS bei Missbrauch der Ladekarte entstehende Kosten sowie eine Bearbeitungsgebühr gemäß Preisliste werden den Kunden/Kundinnen in Rechnung gestellt. Die Kunden/Kundinnen sind sowohl bei Antritt einer Buchung wie auch bei Abschluss einer Buchung dafür verantwortlich zu prüfen, ob die Ladekarte sowie das Ladekabel an den entsprechend dafür vorgesehenen Orten im Fahrzeug vorhanden sind.

10 Rückgabe des Fahrzeugs

Die ordnungsgemäße Rückgabe und das Verschießen des Fahrzeugs über die App beendet die Buchung. Im Falle der Verletzung der Rückgabepflicht ist die BEGS dazu berechtigt, eine Nutzungsentschädigung gemäß Preisliste zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens durch die BEGS bleibt hiervon unberührt. Bis zum Ablauf des Buchungszeitraums ist das Fahrzeug von den Kunden/Kundinnen ordnungsgemäß an der Annahme-/Abgabestation abzugeben. Die Rückgabe der Elektrofahrzeuge gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug mit allen übergebenen Dokumenten, Ausstattungsgegenständen, Ladekabeln, Ladekarte und Fahrzeugschlüssel ordnungsgemäß geschlossen (Türen und Fenster verriegelt, Lenkradschloss eingerastet, Lichter ausgeschaltet) am Rückgabeort abgestellt wird.

a) Fahrzeug an Ladesäule

Vor Inbetriebnahme erfolgt eine Entriegelung des Ladekabels von Fahrzeug und Säule (Das Ladekabel ist im Fahrzeug mitzuführen).

Bei Verlassen des Fahrzeugs ist dieses immer zu verschließen und das Fahrzeug ist bei Rückgabe stets mit dem Ladekabel wieder an die Ladesäule anzuschließen und das Ladevorgang soll gestartet werden. Die Karte muss wieder ins Fahrzeug verstaut werden.

b) Rückgabe von Fahrzeug mit mindesten 55% Akku Restladung Kapazität Das Fahrzeug darf auch auf den Parkplätzen an Lienworth abgestellt werden.

Kosten für das Laden an nicht von BEGS betriebenen oder nicht in Bürgerladenetz-Verbund angeschlossenen Ladesäulen sind von den Kunden/Kundinnen selbst zu tragen.

Die Nutzung der Ladekarte zum Aufladen anderer Fahrzeuge ist ausdrücklich untersagt. Bei Missbrauch der Ladekarte entstehende Kosten sowie eine Bearbeitungsgebühr gemäß Preisliste werden den Kunden/Kundinnen in Rechnung gestellt.

11 Verspätete Rückgabe

Wird das Fahrzeug verspätet, d.h. nach Ende des vorab gebuchten Zeitraums und ohne vorher erfolgte Verlängerung der ursprünglichen Reservierung, zurückgegeben, wird ein Verspätungsentgelt gemäß Preisliste in Rechnung gestellt. Können die Kunden/Kundinnen ihre reservierte Buchung wegen verspäteter Rückgabe des Fahrzeuges durch den vorherigen Nutzer nicht pünktlich oder gar nicht antreten, so steht dieser Kunde/diese Kundin eine Kompensation gemäß Preisliste zu. Eine darüberhinausgehende Entschädigung steht der / dem Folgenutzer nicht zu.

12 Pflichten bei Unfällen, Schäden, Diebstahl, etc.

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden sind die Kunden/Kundinnen verpflichtet, immer dann die Polizei zu rufen, wenn an dem Ereignis ein Dritter als Geschädigter oder als möglicher (Mit-)Verursacher beteiligt ist oder fremdes Eigentum, außer dem Fahrzeug, zu Schaden gekommen ist. Die Kunden dürfen sich nach einem Schadensereignis erst dann vom Unfallort entfernen, wenn die polizeiliche Aufnahme abgeschlossen ist und die Sicherstellung des Fahrzeugs nach Rücksprache mit der BEGS gewährleistet werden konnte. Bei Schadensereignissen mit Drittbeteiligungen dürfen die Kunden/Kundinnen kein Schuldanerkenntnis, keine Haftungsübernahme oder vergleichbare Erklärungen abgeben. Die Kunden sind verpflichtet, die BEGS zunächst unverzüglich telefonisch über das Schadensereignis zu informieren und anschließend die BEGS über alle Einzelheiten, auch die Namen und Adressen der Beteiligten und Zeugen, schriftlich in allen Punkten vollständig und sorgfältig zu unterrichten. Ereignet sich der Schaden, ohne dass die Kunden/Kundinnen hierbei verletzt wurden, hat die schriftliche Unterrichtung spätestens sieben Tage nach dem Schadensereignis, ansonsten innerhalb von 14 Tagen nach dem Schadensereignis, zu erfolgen. Geht innerhalb dieser Frist keine schriftliche Schadensmeldung bei der BEGS ein, so kann die BEGS die hieraus entstehenden Mehraufwendungen den Kunden/Kundinnen in Rechnung stellen. Kann ein Unfall nicht von der Versicherung reguliert werden, weil sich diese aus von Kunde/Kundin zu vertretenden Umständen auf eine (teilweise) Leistungsfreiheit beruft, behält sich die BEGS vor, den Kunde/die Kundin alle auf das Schadensereignis zurückgehenden Kosten, insbesondere die Schäden an Personen, Gegenständen und Fahrzeugen, weiter zu belasten. Haben die Kunden/Kundinnen das Schadensereignis zu vertreten, kann ihnen die BEGS für die Abwicklung des Schadensereignisses ein Entgelt gemäß Preisliste in Rechnung stellen. Schäden während der Nutzungszeit, deren Verursacher/in nicht ermittelt oder herangezogen werden kann (z.B. Delle am Parkplatz), gehen (wie es ja auch bei der Nutzung eines eigenen PKW wäre) zulasten des jeweiligen Nutzers/der jeweiligen Nutzerin, unabhängig davon ob ein eigenes Verschulden vorliegt.

13 Versicherung

Für alle Elektrofahrzeuge besteht eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung. Die jeweiligen Selbstbeteiligungen ergeben sich aus dem von den Kunden gewählten Tarif bzw. aus der Preisliste. Die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist nur nach vorheriger Zustimmung der BEGS zulässig.

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Kraftfahrtversicherung. Insbesondere besteht kein Versicherungsschutz gegen Schäden, die durch Fehlbedienung des Fahrzeugs entstanden sind. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug führt, der Fahrer nicht im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis oder nicht fahrtüchtig ist.

Insbesondere gilt:

- Deckungssumme der Haftpflicht-Versicherung umfasst € 100. Mio. für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (pro Person max. € 10. Mio.).
- Prämienfrei mitversichert gilt ein KFZ-Schutzbrief für Pkw, dieser ist fester Bestandteil und kann nicht ausgeschlossen werden.
- Im Kasko-Bereich gilt sowohl die Vollkasko wie auch die Teilkasko mit einer Selbstbeteiligung von jeweils € 300,00 versichert.
- Es gelten Sonderausstattungen und Mehrwerte bis zu € 8.000 beitragsfrei mitversichert.
- Mitversichert gilt Tierbiss in Voll- und Teilkasko mit Folgeschäden bis € 1.000.
- Mitversichert gilt die Kollision mit allen Tieren.
- Mitversichert gilt die Unterschlagung des Fahrzeuges.
- Der Versicherer verzichtet in der Kaskoversicherung auf den Einwand der grobfahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Ausgenommen ist die grobfahrlässige Schadenverursachung durch Alkohol, Drogen sowie Diebstahl.
- Prämienfrei mitversichert gilt das begleitende Fahren, sofern die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind.

14 Haftung der BEGS

Die Haftung der BEGS, mit Ausnahme der Haftung bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit der Kunde/Kundin, ist, soweit zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der BEGS oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt, soweit nicht Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug geschlossenen Haftpflichtversicherung besteht.

Der Schadensersatz bei nicht möglicher Fahrzeugnutzung ist begrenzt auf den Preis des gebuchten Zeitraums, maximal jedoch auf 100,- Euro.

15 Haftung der Kunde

Jeder Nutzer/jede Nutzerin ist jedoch selbst für die Sicherheit und Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs verantwortlich und hat sich vor Fahrtantritt von der Fahrtauglichkeit zu überzeugen. Gleiches gilt z. B. bei der Nutzung eines Kindersitzes selber für eine ordnungsgemäße sichere Verankerung zu besorgen. Die Kunden/Kundinnen haften nach den gesetzlichen Regeln, sofern sie das Fahrzeug beschädigen, entwenden oder ihren Verpflichtungen aus dem

Nutzungsvertrag und/oder diesen AGB schuldhaft verletzen. Die Haftung der Kunde erstreckt sich auch auf Folgeschäden wie z.B. Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Nutzungsausfallkosten, zusätzliche Verwaltungskosten. Sofern und soweit die für das Fahrzeug abgeschlossene Versicherung eintrittspflichtig ist, haften die Kunden/Kundinnen maximal in Höhe der mit ihnen ggf. vereinbarten Selbstbeteiligung. Sofern und soweit die für das Fahrzeug abgeschlossene Versicherung aufgrund eines durch die Kunden/Kundinnen zu vertretenden Umstandes oder Verhaltens (teilweise) leistungsfrei ist, verbleibt es insoweit bei der uneingeschränkten Haftung der Kunde/Kundin. Dies gilt auch für den Fall, wenn sich ein Schadensereignis aufgrund eines durch die Kunden/Kundinnen zu vertretenden Umstandes oder Verhaltens nicht aufklären lässt. Die Kunden/Kundinnen haften für von ihnen zu vertretende Verstöße gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften selbst und unmittelbar. Die Kosten der BEGS für die Bearbeitung von Verkehrs- und Ordnungswidrigkeiten tragen die Kunden/Kundinnen gemäß Preisliste. Die Kunden/Kundinnen haben das Handeln eines Berechtigten oder sonstiger Dritter, denen das Fahrzeug durch die Kunden/Kundinnen - berechtigt oder unberechtigt - überlassen worden ist, wie eigenes Handeln zu vertreten.

16 Entgelte, Zahlungsbedingungen, Änderungen des Preissystems

Die Kunden/Kundinnen werden durch die BEGS Entgelte für die in Anspruch genommenen Leistungen gemäß des von ihnen gewählten Tarifs bzw. der Preisliste in Rechnung gestellt. Die BEGS kann nach freiem Ermessen Anpassungen an den Preisen vornehmen, insbesondere wenn die Entwicklung der Energiepreise, der Unterhaltungs- und Beschaffungskosten oder der Gemeinkosten der BEGS dies erfordern. Die Änderung der Preise wird den Kunden/Kundinnen mindestens einen Monat vor Wirksamwerden mitgeteilt, und sie sind dann dazu berechtigt, dieser Änderung schriftlich zu widersprechen. Mit Widerspruch gegen die Änderung der Preise endet der Nutzungsvertrag der Kunden/Kundinnen mit dem für das Wirksamwerden der Änderung der Preise bestimmten Zeitpunkt. Der Widerspruch ist nur wirksam, wenn dieser der BEGS bis spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der Preise zugegangen ist. Widersprechen der Kunde/die Kundin nicht, gilt die Änderung der Preise als genehmigt. Die Kunden/Kundinnen werden hierauf in der Mitteilung über die Änderung der Preise hingewiesen.

Die Rechnungsstellung erfolgt im Regelfall monatlich und wird über das gewählte Zahlungsmittel eingezogen. Darüber hinaus kann BEGS jederzeit Abschlagsrechnungen erstellen. Der Versand der Rechnung erfolgt im Regelfall für die Kunden/Kundinnen kostenfrei per E-Mail. Erteilt ein Kunde/Kundin keine Einzugsermächtigung, so wird hierfür ein Serviceentgelt gemäß Preisliste berechnet. Die den Kunden/Kundinnen übermittelte Rechnung ist unmittelbar ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Mahngebühren werden gemäß Preisliste sowie Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat berechnet. Die BEGS kann ihre Ansprüche jederzeit an Dritte abtreten.

17 Kosten für außergewöhnliche Verwaltungs- oder Serviceaufwände

Verursachen die Kunden/Kundinnen durch schuldhaftes Verhalten (z.B. durch nicht sachgemäße Bedienung des Fahrzeugs bzw. der Zugangstechnik, durch Nichteinhalten der Regeln, insbesondere bei unzureichendem Aufladen, Anlassen eines Stromverbrauchers, nicht ordnungsgemäß verschlossenem Fahrzeug usw.) einen Technikereinsatz, so werden die Kunden/Kundinnen die Kosten gemäß Preisliste in Rechnung gestellt. Gegebenenfalls durch das Verhalten der Kunden/Kundinnen erforderliche außergewöhnliche Verwaltungsaufwände werden den Kunden/Kundinnen ebenfalls gemäß Preisliste in Rechnung gestellt.

18 Vertragsänderungen

Die Änderung der AGB wird die Kunden/Kundinnen mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Änderung mitgeteilt. Die Kunden/Kundinnen sind dazu berechtigt, der Änderung der AGB schriftlich zu widersprechen. Mit Widerspruch gegen die Änderung der AGB endet der Nutzungsvertrag mit dem für das Wirksamwerden der Änderung der AGB bestimmten Zeitpunkt. Der Widerspruch ist nur wirksam, wenn dieser der BEGS bis spätestens zu dem für das Wirksamwerden der Änderung der AGB bestimmten Zeitpunkt zugegangen ist. Widersprechen die Kunden/Kundinnen nicht, gilt die Änderung der AGB als genehmigt. Die Kunden/Kundinnen werden hierauf in der Mitteilung über die Änderung der AGB hingewiesen.

19 Zeitweilige Sperre

Die BEGS ist berechtigt, die Kunden/Kundinnen aus wichtigen Gründen für bestimmte Zeit für die Nutzung des Buchungsportals und/oder der Fahrzeuge zu sperren. Dies gilt insbesondere, solange Forderungen der BEGS aus früheren Nutzungen von Fahrzeugen trotz Fälligkeit offenstehen oder sonstige wesentliche vertragliche Pflichtverletzungen durch die Kunden/Kundinnen zu vertreten sind. Als vertragliche Pflicht gilt insbesondere der regelmäßige Nachweis des Vorhandenseins der persönlichen, gültigen amtlichen Fahrerlaubnis, zu dem die BEGS die Kunden regelmäßig auffordert.

20 Beauftragung von Dienstleistern

Die BEGS nutzt bei ihrer Leistungserbringung verschiedene Dienstleister als Erfüllungsgehilfen. Die BEGS sichert zu, ihre Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, in den relevanten Inhalten vertraglich so auch mit ihren Dienstleistern abgesichert zu haben.

21 Datenschutzrechtliche Hinweise

Die BEGS ist berechtigt, personenbezogene Daten der Kunden/Kundinnen für Zwecke der Durchführung des Vertrages und im Einklang mit allen gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzrechts zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten der Kunden/Kundinnen an Dritte ist zulässig an Kooperationspartner sowie beauftragte externe Dienstleister, sofern und

soweit diese als Erfüllungsgehilfen der BEGS im Rahmen dieses Vertrages gegenüber den Kunden/Kundinnen tätig werden, ferner an Versicherungsunternehmen, sofern und soweit dies zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages notwendig ist, ferner bei Bestehen einer gesetzlichen Pflicht zur Weitergabe, insbesondere bei einer Übermittlung an Straßenverkehrs- oder Ordnungsbehörden im notwendigen Umfang. Eine Weitergabe personenbezogener Daten der Kunden/Kundinnen zu kommerziellen Zwecken ist ausgeschlossen. Die BEGS darf die Kunden/Kundinnen regelmäßig Informationen über die Weiterentwicklung des Angebots als Druckerzeugnis oder in elektronischer Form zur Verfügung stellen.

Die Kunden/Kundinnen können einer solchen Zur-Verfügung-Stellung jederzeit widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an office@beg-sottrum.de. Das On-Board-System des Fahrzeugs ermöglicht eine Standortbestimmung und Ortung des Fahrzeugs sowie die Generierung von Fahrtenbucheinträgen im Rahmen eines elektronischen Fahrtenbuchs.

22 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, sonstige Bestimmungen

Für alle unsere Verträge und diese AGB gilt deutsches Recht; als Gerichtsstand wird Amtsgericht Walsrode vereinbart. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen des Nutzungsvertrages und dieser AGB berühren deren Gültigkeit im Übrigen nicht. Sonstige oder ergänzende Vereinbarungen zwischen der BEGS und den Kunden/Kundinnen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.